

E4

zung eines rechtswidrigen Verhaltens des Begünstigten bezweckt, das aber bei erfolgreicher Anfechtung einer rechtswidrigen Auflage nicht gegeben ist. Der Behörde bleibt vielmehr nur die Möglichkeit der Rücknahme nach § 48 VwVfG, wenn der (ohne Nebenbestimmung) verbleibende Verwaltungsakt sich als rechtswidrig erweist, wofür der Sachverhalt jedoch keine Anhaltspunkte bietet.

4. Ergebnis

Die angefochtene Nebenbestimmung ist materiell rechtswidrig. Gegen die Teilbarkeit von Nebenbestimmung und Hauptverwaltungsakt bestehen keine durchgreifenden Bedenken.

IV. Kein Ausschluss des Aufhebungsanspruchs durch § 46 VwVfG M-V

Ein Ausschluss des Aufhebungsanspruchs durch § 46 VwVfG M-V kommt bei materieller Rechtswidrigkeit nicht in Betracht.

V. Verletzung subjektiver Rechte des Widerspruchsführers

Durch die rechtswidrige Nebenbestimmung wird der Widerspruchsführer in seinen subjektiven Rechten verletzt.

Vierter Teil: Gesamtergebnis

Der Widerspruch von A ist zulässig und begründet und wird deshalb Erfolg haben.

Michael Plackert*, Unna

Der praktische Fall: Der ungewöhnliche Bürgermeister

A. Sachverhalt¹

I.

Die FDP ist im Rat der kreisfreien Stadt X (600.000 Einwohner), NRW, nicht vertreten. Für die anstehende Bürgermeisterwahl stellt sie den Generalmanager einer großen finnischen Handyfirma L (45 Jahre) auf. L ist finnischer Staatsangehöriger, wohnt jedoch seit fast 10 Jahren in Bayern. Vor acht Jahren wurde L wegen Unterschlagung nach § 246 StGB zu zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Seit der Verbüßung der Haftstrafe ist L nicht mehr mit dem Gesetz in Konflikt gekommen.

Der Wahlvorschlag der FDP wird von 415 Bürgern der Stadt X unterstützt und beim Wahlleiter eingereicht.

Ist eine Kandidatur L's unter den genannten Voraussetzungen möglich?

II.

L wurde von der Bürgerschaft der Stadt X mit überwältigender Mehrheit zum Oberbürgermeister von X gewählt. In der ersten Sitzung nach seiner Wahl, wird L vom alten Oberbürgermeister in sein Amt eingeführt und vereidigt.

Nach der Amtseinführung erlässt der Rat mit der nach § 7 III GO erforderlichen Stimmenmehrheit eine Hauptsatzung.

In § 4 der Satzung werden Rechte und Pflichten des Oberbürgermeisters geregelt. U.a. heißt es dort:

Der Oberbürgermeister ist verpflichtet, sich einer Wiederwahl zu stellen.

Er wird in Besoldungsgruppe B 5 eingruppiert. Zusätzlich erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,- Euro.

Die Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt, wenn der Oberbürgermeister länger als drei Monate ununterbrochen seine Amtsgeschäfte nicht wahrnimmt.

Beurteilen Sie den Sachverhalt, unabhängig vom Ergebnis Ihrer Prüfung von Teil 1 des Sachverhalts, aus kommunalrechtlicher Sicht.

III.

Die Stadt X leidet unter erheblichen finanziellen Problemen, die in absehbarer Zeit mit „normalen“ Mitteln nicht zu beheben sind.

Da aufgrund der Finanzmisere bereits zahlreiche öffentliche Einrichtungen geschlossen werden mussten, macht sich in der Bürgerschaft Unmut breit.

Der Bürgermeister ruft deshalb zu einem Ideenwettbewerb auf.

Aus den Reihen der FDP-Fraktion kommt daraufhin der Vorschlag zu prüfen, ob der Name der Stadt nicht an ein renommiertes Unternehmen verkauft werden kann.

Die Idee stößt auf große Zustimmung.

Kurze Zeit danach kann der Leiter des Wirtschaftsförderungsamtes mit dem Internetanbieter B einen kaufkräftigen Interessenten präsentieren.

B ist bereit einen dreistelligen Millionenbetrag zu bezahlen, wenn die Stadt ab sofort B heißt.

Oberbürgermeister L hält die Angelegenheit für so bedeutend, dass er den Rat zu einer Sondersitzung einberufen will.

Er lädt daher mit Schreiben vom 15.1.02 die Ratsmitglieder zu einer außerordentlichen Sitzung für den 17.1.02, 15:00 Uhr, in den Ratssitzungssaal ein. Die Tagesordnung weist als Tagesordnungspunkt, neben den Formalien, nur die geplante Namensänderung der Stadt auf.

Wegen der Kürze der Zeit, faxt der Oberbürgermeister die Einladung an die Fraktionsvorsitzenden der im Rat vertretenen Parteien und bittet sie, die Mitglieder ihrer Fraktionen von der anberaumten Sitzung zu informieren.

Die Beigeordneten informiert der Oberbürgermeister mündlich im Rahmen einer Dienstbesprechung.

In der anberaumten Sitzung beschließt der Rat mit einfacher Stimmenmehrheit, dass der Name der Stadt nunmehr B sein

* Dipl.-Verwaltungswirt Michael Plackert ist Lehrbeauftragter für Umwelt- und Kommunalrecht an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW – Außenstelle Dortmund.

¹ Der hier behandelte Sachverhalt war in modifizierter Form Bestandteil des kommunalrechtlichen Repetitoriums 2003 an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW. Zur Lösung des Falles sind die Vorschriften des nordrhein-westfälischen Gemeinderichts anzuwenden.

212 *Verwaltungsrundschau 6/2004*

soll und beauftragt die Verwaltung, die durch die Namensänderung erforderlichen Arbeiten unverzüglich zu beginnen.

Das fraktionslose Ratsmitglied A erfährt von der Ratssitzung und dem dort gefassten Beschluss die Stadt X in B umzubenennen erst aus der Zeitung.

Er ist empört und wendet sich deshalb mit der Bitte rechtsaufsichtlich tätig zu werden an die Aufsichtsbehörde.

Kann die Aufsichtsbehörde einschreiten?

Bearbeitungshinweis:

Nach der Geschäftsordnung des Rates der Stadt X muss die schriftliche Einladung zu einer Ratssitzung allen Ratsmitgliedern und den Beigeordneten mindestens acht Tage, in dringenden Fällen drei Tage, vor dem Sitzungstag zugehen.

IV.

L hat sich nach den Terroranschlägen von New York mehrfach in abfälliger Weise über die in Deutschland lebenden Ausländer muslimischen Glaubens geäußert und mehr oder weniger deutlich zum Ausdruck gebracht, dass es für X besser wäre, wenn dort keine Muslime wohnten.

Der Ausländerbeirat ist erbost über die Verunglimpfungen und debattiert intensiv über Möglichkeiten etwas gegen den L zu tun.

Beiratsmitglied K schlägt vor, da die nächste Bürgermeisterwahl erst in vier Jahren stattfinden soll, ein Bürgerbegehren mit dem Ziel den Bürgermeister abzusetzen durchzuführen.

T, Beiratmitglied mit türkischer Staatsangehörigkeit, sieht hierin wenig Sinn, da ein Bürgerbegehren nur etwas für Deutsche sei und die Hauptbetroffenen sich daher nicht einbringen könnten.

Nehmen Sie zu folgenden Fragen aus kommunalrechtlicher Sicht Stellung:

1. Ist ein Bürgerbegehren tatsächlich nur etwas für Deutsche?
2. Wäre ein Bürgerbegehren mit dem Ziel den Bürgermeister per Bürgerentscheid abzusetzen zulässig?

B. Lösungshinweise*I.*

Bei der Prüfung der Kandidatur Ls ist zu unterscheiden zwischen den allgemeinen und den persönlichen Voraussetzungen.

Zu den allgemeinen Voraussetzungen gehört u.a. dass der Bewerber als Wahlvorschlag beim Wahlleiter eingereicht wird (§§ 46 b, 15 I KWahlG). Dies ist laut Sachverhalt geschehen.

Weitere Voraussetzung ist gem. § 46d I S. 3 i.V.m. § 15 II S. 3 KWahlG, dass der Wahlvorschlag von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten, wie die Vertretung Mitglieder hat, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein muss.

Die Stadt X hat 600.000 Einwohner. Die Vertretung der Stadt X hat daher nach § 3 II KWahlG 82 Mitglieder². Der Wahlvorschlag müsste danach von 410 (5 x 82) in der Stadt X Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Laut Sachverhalt unterstützen 415 Bürger der Stadt X den Wahlvorschlag „L“. Bürger kann nach § 21 II GO nur sein, wer zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt ist. Die Voraussetzung ist daher als erfüllt anzusehen.

Weitere allgemeine Voraussetzungen können nicht geprüft werden.

Die Kandidatur Ls ist demnach in dieser Hinsicht möglich.

Zu den persönlichen Voraussetzungen gehört nach § 65 V GO die Wählbarkeit des Bewerbers.

Wählbar ist, wer

- eine EU-Staatsbürgerschaft besitzt,
- eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat,
- das 23. Lebensjahr vollendet (Fristen s. §§ 187 II, 188 II BGB) und das 68. Lebensjahr nicht überschritten hat (§ 195 IV LBG),
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- die Wählbarkeit infolge Richterspruchs nicht besitzt oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

L ist laut Sachverhalt Finne. Er besitzt demnach die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates. Er wohnt seit fast 10 Jahren in Bayern, hat somit eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland inne³. Auch die Altersvoraussetzungen werden von L erfüllt, da er mit 45 Jahren wohl das 23. nicht aber das 68. Lebensjahr vollendet hat.

Anhaltspunkte dafür, dass er vom Wahlrecht im Sinne des § 8 KWahlG ausgeschlossen ist, ergeben sich aus dem Sachverhalt nicht⁴.

Fraglich ist aber, ob L die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzt.

Laut SV wurde L vor acht Jahren wegen Unterschlagung nach § 246 StGB zu zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Eine solche Verurteilung zieht nach § 45 I StGB den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter für die Dauer von fünf Jahren nach sich.

Da die Verurteilung des L bereits acht Jahre zurückliegt und er seitdem nicht mehr mit dem Gesetz in Konflikt gekommen ist, ist seine Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter als wiederhergestellt zu betrachten.

Zweifel, dass L jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des GG eintritt, lassen sich dem SV ebenfalls nicht entnehmen.

L erfüllt somit auch die persönlichen Voraussetzungen für eine Kandidatur als Bürgermeister.

Die Kandidatur des L ist unter den genannten Voraussetzungen möglich.

II.

Zunächst ist zu prüfen, ob die Amtseinführung des L den Vorschriften der GO entspricht.

² Anhaltspunkte für Überhangmandate oder eine nach § 3 I KWahlG mögliche Reduzierung der Ratsmandate ergeben sich aus dem Sachverhalt nicht.

³ Zu beachten ist, dass ein Wohnsitz in der Gemeinde nicht vorgeschrieben ist.

⁴ Insbesondere ist eine Vormundschaft nicht möglich, da L als Generalmanager arbeitet und daher seine Aufgaben nicht wahrnehmen könnte, wenn er unter Vormundschaft stünde.

Nach § 65 VI GO wird die Amtseinführung des Bürgermeisters vom Altersvorsitzenden des Rates vorgenommen und nicht vom scheidenden Bürgermeister.

Der L wurde daher vom falschen Funktionsträger in sein Amt eingeführt.

Weiter ist zu prüfen, ob die von der Hauptsatzung getroffenen Regelungen in dieser Form zulässig sind⁵.

§ 195 II S. 3 LBG besagt, dass der Bürgermeister nicht verpflichtet ist, sich einer Wiederwahl zu stellen. Der entsprechende Passus in der Hauptsatzung der Stadt X ist nichtig, da er gegen höherrangiges Recht verstößt.

Gem. § 2 I EingrVO sind die BM in Städten mit einer Einwohnerzahl über 500.000 in Besoldungsgruppe B 11 einzugruppieren. Die Stadt X hat 600.000 Einwohner. L ist daher in Besoldungsgruppe B 11 einzugruppieren. Die Regelung in der Hauptsatzung ist nichtig, da sie gegen höherrangiges Recht verstößt.

Nach § 5 I EingrVO erhalten die Oberbürgermeister in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl über 500.000 eine Aufwandsentschädigung die monatlich 380,- Euro nicht übersteigen darf. Durch den Wortlaut der Vorschrift ist es den Gemeinden gestattet eine niedrigere Aufwandsentschädigung festzusetzen. Wenn die Gemeinden vom diesem Recht Gebrauch machen, empfiehlt es sich, die entsprechende Regelung in der Hauptsatzung zu treffen. Laut Sachverhalt soll die Aufwandsentschädigung in X 500,- Euro betragen. Für eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung ergibt sich aus § 5 EingrVO kein Ermessensspielraum. Die Regelung der Hauptsatzung ist daher nichtig, weil sie ebenfalls gegen höherrangiges Recht verstößt.

Abschließend ist die Regelung des Wegfalls der Aufwandsentschädigung zu betrachten.

Gem. § 8 II lit. a) EingrVO entfällt die Aufwandsentschädigung in Höhe von 66 2/3%, wenn der Beamte ununterbrochen länger als sechs Monate seine Dienstaufgaben nicht wahrnimmt, für die über sechs Monate hinausgehende Zeit.

Die Vorschrift lässt den Gemeinden keinen Ermessensspielraum, um die Fristen zu verlängern oder zu kürzen oder den Kürzungsbetrag zu erhöhen oder zu kürzen.

Die entsprechende Regelung in der Hauptsatzung der Stadt X ist daher ebenfalls nichtig, da sie gegen höherrangiges Recht verstößt.

III.

Gem. § 119 I GO kann die Aufsichtsbehörde den Oberbürgermeister anweisen, Beschlüsse des Rates, die das geltende Recht verletzen zu beanstanden.

Es ist daher zu prüfen, ob der Beschluss des Rates der Stadt X, die Stadt umzubenennen formell oder materiell gegen geltendes Recht verstößt.

1. Formelle Rechtmäßigkeit

Zur Rechtmäßigkeit eines Ratsbeschlusses gehört auch, dass die durch Gesetz bzw. Geschäftsordnung geregelten Formalien eingehalten werden.

Die nach § 47 II GO pflichtige Geschäftsordnung ist zwingendes Recht, das für die Ratsmitglieder unmittelbar Rechte und Pflichten begründet⁶.

Ein Verstoß gegen die Kernbestimmungen der Geschäftsordnung führt zur formellen Rechtswidrigkeit des Verfahrens und damit auch der Beschlüsse.

Nach § 47 I GO wird der Rat vom Bürgermeister u.a. dann einberufen, wenn die Geschäftslage es erfordert. Es spricht daher nichts dagegen, wenn der Oberbürgermeister der Stadt X den Rat zu einer Sondersitzung einberuft.

Gleichwohl hat der Bürgermeister auch in solchen Fällen die Bestimmungen der Geschäftsordnung einzuhalten⁷.

Laut Bearbeitungshinweis sieht die Geschäftsordnung des Rates der Stadt X vor, dass die Ratsmitglieder und die Beigeordneten die Einladung zu einer Ratssitzung mindestens acht, in dringenden Fällen drei, Tage vor der Sitzung schriftlich zugehen muss.

Im vorliegenden Fall verfasst der Oberbürgermeister zwar eine schriftliche Einladung, diese geht aber weder den Ratsmitgliedern noch den Beigeordneten schriftlich zu.

Die vom Bürgermeister gewählte Form die Einladung den Fraktionsvorsitzenden zu faxen ist von der Geschäftsordnung nicht vorgesehen. Auch die mündliche Information der Beigeordneten entspricht nicht den Bestimmungen der Geschäftsordnung.

Darüber hinaus wurden die fraktionslosen Ratsmitglieder, wie der Fall des A belegt, nicht zu der Ratssitzung eingeladen.

Weiterhin ist zu prüfen, ob die von der Geschäftsordnung vorgesehene Ladungsfrist eingehalten wurde.

Die Ladungsfrist beträgt laut Lösungshinweis mindestens acht, in dringenden Fällen drei Tage.

Das Fax des Oberbürgermeisters geht den Fraktionsvorsitzenden zwei Tage vor der Sitzung zu.

Die von der Geschäftsordnung vorgesehene Ladungsfrist wurde demnach durch die Einladung des Oberbürgermeisters nicht eingehalten⁸.

Abschließend ist zu prüfen, ob die Tagesordnung der Ratssitzung ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht wurde (s. § 48 I S. 4 GO). Die Tagesordnung wurde nicht öffentlich bekanntgemacht. Dies stellt einen schwer wiegenden Verfahrensmangel dar und führt zur Unwirksamkeit des Beschlusses.

2. Materielle Rechtmäßigkeit

Nach § 13 I S. 2 GO kann der Rat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder den Gemeindenamen ändern.

Im vorliegenden Fall hat der Rat der Stadt X mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen, den Namen der Stadt zu ändern.

Das gesetzlich vorgesehene Quorum wurde daher nicht erreicht.

Darüber hinaus bedarf die Änderung des Gemeindenamens der Genehmigung des Innenministeriums. Eine solche Genehmigung wurde nicht eingeholt⁹.

⁵ Eine formelle Prüfung der Hauptsatzung erübrigt sich an dieser Stelle, da insbesondere die erforderliche Mehrheit für den Beschluss erreicht wurde.

⁶ BVerfG, Urf. vom 5.3.1952, DÖV 1952, S. 344; BVerwG, Beschl. vom 15.9.1987, BayVBl. 1988, S. 249.

⁷ Die nach § 60 GO möglichen Dringlichkeitsentscheidungen waren hier nicht zu prüfen.

⁸ Dies gilt selbst dann, wenn es sich um einen dringenden Fall handelt.

214 *Verwaltungsrundschau 6/2004*

Der Beschluss des Rates ist wird daher nicht rechtswirksam⁹.

3. Ergebnis

Die im vorliegenden Fall festgestellten Verstöße sind so schwer wiegend, dass sie zur Unwirksamkeit des Beschlusses führen.

Es findet daher hier eine Ermessensreduzierung auf Null statt.

Die Aufsichtsbehörde muss daher im vorliegenden Fall den Oberbürgermeister der Stadt X anweisen, den Ratsbeschluss zu beanstanden.

IV.

1.

Gem. § 26 I GO können die Bürger der Gemeinde beantragen, dass sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden können.

Bürger ist nach § 21 II GO, wer zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt ist. Wahlberechtigt können nach § 7 KWahlG (wenn die andere Voraussetzungen vorliegen) auch Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der EG sein.

Ein Bürgerbegehren ist demnach nicht nur etwas für Deutsche.

2.

Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens ist es, dass es sich um eine Angelegenheit der Gemeinde handelt, die der Zuständigkeit des Rates unterliegt (§ 26 I GO) und nicht im Negativkatalog des § 26 V GO aufgeführt ist.

Bei der Abwahl des Bürgermeisters handelt es sich zweifellos um eine Angelegenheit der Gemeinde.

Fraglich ist jedoch, ob es sich um eine Angelegenheit des Rates handelt.

Gem. § 65 GO wird der Bürgermeister von den Bürgern auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Nach § 66 GO können die Bürger der Gemeinde den Bürgermeister vor Ablauf seiner Amtszeit abwählen. Die Abwahl des Bürgermeisters ist demnach keine Ratsangelegenheit.

Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es jedoch eines Ratsbeschlusses.

Es stellt sich nunmehr die Frage, ob der für die Einleitung des Abwahlverfahrens notwendige Ratsbeschluss durch einen Bürgerentscheid ersetzt werden kann.

Nach § 26 V GO ist ein Bürgerbegehren (und damit ein Bürgerentscheid) u.a. unzulässig über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse sowie der Bediensteten der Gemeinde.

Dem reinen Wortlaut der Vorschrift nach wären somit Bürgerentscheide über die Rechtsverhältnisse des Bürgermeisters möglich¹¹.

⁹ Vor der Entscheidung des Innenministeriums ist der Oberpostdirektion, der zuständigen Bundesbahndirektion und dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (s. Nr. 3 VV zu § 10 GO a.F.).

¹⁰ Sog. „Kondominium“.

¹¹ Der hauptamtliche Bürgermeister ist nach § 62 GO kommunaler Wahlbeamter. Diese werden, im Gegensatz zu den Regelungen z.B. in Schleswig-Holstein, in § 26 V GO nicht erwähnt. Der Bürgermeister ist kein Ratsmitglied (s. § 40 II GO i.V.m. § 13 I lit. a) KWahlG).

Eine solche Interpretation der Vorschrift liefe jedoch dem Willen des Gesetzgebers zuwider:

Die Abwahl kommunaler Wahlbeamter ist einschließlich der Bürgerbeteiligung in der abschließenden Sondervorschrift des § 66 GO geregelt. Der Gesetzgeber hat sich ausdrücklich dagegen entschieden, eine Abberufung des Bürgermeisters auf Initiative der Bürgerschaft zuzulassen. Eine weitere bürgerschaftliche Mitwirkung im Wege des Bürgerentscheids kommt nicht in Betracht und wäre daher unzulässig.

Rechtsprechungsübersicht

Bearbeiter der nachstehend veröffentlichten Entscheidung ist *Dr. Jens M. Schmittmann, Essen*

VwGO § 67

Die Einlegung einer Gegenvorstellung unterliegt jedenfalls dann dem Vertretungszwang des § 67 VwGO, wenn ein solcher für das frühere Verfahren vor dem OVG bestand, auf dessen formalen Abschluss sie sich bezieht.

VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 10. 2. 2003 – 12 § 2657/02

Aus den Gründen

Die Gegenvorstellung (GV) gegen den die Beschwerde des Kl. verwerfenden Senatsbeschl. ist unzulässig, weil dem nicht qualifiziert vertretenen Kl. die erforderliche Postulationsfähigkeit fehlt.

Die GV gegen richterl. Entscheidungen ist in der VwGO nicht geregelt. Gleichwohl ist sie als Erscheinungsform des Petitionsrechts nach Art. 17 GG nicht ausgeschlossen, wenn das Gericht seine Entscheidung selbst wieder aufheben darf. Dies ist nach der Rspr. bei einer GV gegen formell unanfechtbare Beschlüsse der Fall, soweit mit dieser die Verletzung des rechtl. Gehörs und vergleichbaren prozessualen Unrechts geltend gemacht wird (vgl. BVerfG, Beschl. v. 30. 6. 1976, BVerfGE 42, 243 [245] und Beschl. v. 8. 7. 1986, BVerfGE 73, 322 [326 f.]; BVerwG, Beschl. v. 8. 1. 1991, NVwZ-RR 1991, S. 250; vgl. aber zur Statthaftigkeit der GV gegenüber Urteilen BVerwG, Beschl. v. 8. 3. 1995, NJW 1995, S. 2053). Die GV stellt in diesem Fall eine Aufforderung an das Gericht dar, die eigene Entscheidung aus nachträglich besserer Einsicht wieder aufzuheben (BVerwG, Beschl. v. 8. 1. 1991, a. a. O.). Der Grundsatz des rechtl. Gehörs verpflichtet das Gericht, nicht offensichtlich neben der Sache liegendes Vorbringen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen, zu würdigen und unter Grundrechtsverstoß erfolgte Verfahrensfehler im Wege der Selbstkontrolle zu beseitigen (BVerfG, Beschl. v. 8. 7. 1986, a. a. O.).

Mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit, der seinerseits Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips ist, wäre es allerdings unvereinbar, wenn Entscheidungen des OVG, die nach dem geltenden Prozessrecht der VwGO mit förmlichen Rechtsmitteln nicht anfechtbar sind (vgl. § 152 Abs. 1 VwGO), über die (formlose) GV ohne weiteres, das heißt freigestellt von den sonst für Anträge and Rechtsmittel geltenden prozessualen Kautelen der VwGO, einer erneuten umfassenden Überprüfung zugeführt werden könnten. Die GV stellt sich verfahrensmäßig als Annex zum vorangegangenen Erkenntnis-, Antrags- oder Rechtsmittelfahren dar und folgt als solcher dessen prozessualen Regeln (vgl. *Seetzen*, NJW 1982, S. 2337, 2343 f.). Dies hat auch für die Postulationsfähigkeit eines Beteiligten bei der Einlegung der GV beim OVG zu gelten.

Eine Erweiterung der gesetzl. Regelung der Postulationsfähigkeit über das Institut der GV verbietet sich bereits mit Blick auf die Systematik des § 67 Abs. 1 VwGO. Die Vorschrift trifft in S. 2 für den Bereich der förmlichen Rechtsmittel eine differenzierende Regelung der Postulationsfähigkeit, legt aber in S. 1 einen generellen Vertretungszwang für Anträge fest. Entgegen dem missverständlichen Wortlaut („... soweit er einen Antrag stellt.“) gilt der Vertretungszwang des S. 1 nicht nur für die Antragstellung selbst, sondern für das gesamte Verfahren, also die Vornahme sämtlicher Prozesshandlungen vor dem OVG und dem BVerwG (vgl. *Kopp/Schenke*, VwGO, 13. Aufl., § 67 Rn. 15).

Auch im Hinblick auf die materiellen Rechtskraftwirkungen (§ 121 VwGO), die – entgegen der nicht abschließenden Aufzählung in § 122 Abs. 1 VwGO (vgl. *Kopp/Schenke*, a. a. O., § 122 Rn. 3) – zumindest bestimmten Beschlüssen zukommen können (vgl. *Eyermann/Happ*, VwGO, 11. Aufl., § 122 Rn. 5